



Statuten des Jugendparlaments Kanton Luzern JUKALU

vom 11. März 2017

I. Grundlagen

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „**Jugendparlament Kanton Luzern (JUKALU)**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2: Ziel und Zweck

¹ Das JUKALU ist eine Plattform für politische Jugendpartizipation auf kantonaler Ebene.

²Die Ziele des JUKALU sind:

- a. Förderung politischer Jugendpartizipation
- b. Einflussmöglichkeiten auf die Politik für Jugendliche ermöglichen
- c. Vernetzung bestehender regionaler und kommunaler Jugendparlamente
- d. Kontaktpflege zu Parteien, insbesondere zu Jungparteien sowie zu Politikerinnen und Politikern

³ Der Verein arbeitet parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Luzern; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 25. Geburtstages.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklären. Ehrenmitglieder haben keine speziellen Pflichten und Rechte. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Art. 5: Beitritt

¹Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher oder mündlicher Form zuhanden des Vorstands abzugeben.

²Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Art. 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. automatisch auf Ende des Kalenderjahres, in dem der 25. Geburtstag stattfindet
- b. jederzeit durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand
- c. durch begründeten Ausschluss bei schwerwiegenden Gründen oder längerer Inaktivität des Mitglieds durch den Vorstand. Wobei dieser Beschluss bei der Mitgliederversammlung angefochten werden kann. Bei Ausschluss hat das betroffene Mitglied ein Recht auf Anhörung und Begründung des Ausschlusses.

III. Organe

Art. 7: Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Arbeitsgruppen
- d. Revisionsstelle
- e. Jugendsession

Art. 8: Mitgliederversammlung

¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

²Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Jugendparlaments.

³Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Änderung der Statuten
- b. Behandlung von Anträgen des Vorstands oder der Mitglieder
- c. Vornahme von Ersatzwahlen in den Vorstand
- d. Stellungnahme zu politischen Themen unter Vorbehalt von Art. 2 und 12
- e. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f. Behandlung von Ausschlussrekursen im Sinne von Art. 6 lit. c
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Weitere durch die Mitgliederversammlung zu definierende Aufgaben

⁴Zudem hat die erste Mitgliederversammlung des Vereinsjahres folgende zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichts
- b. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl des Präsidiums und des Kassiers
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Budgets für die laufende Periode

⁵Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

⁶Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 und 4 verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

⁷Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit beigelegter Traktandenliste und mindestens 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

⁸ Traktandeneingaben von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen.

⁹Die Mitgliederversammlung kann auch nicht fristgemäss eingegangene Traktanden behandeln, wenn eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Eintreten beschliesst. Vorbehalten bleiben Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des JUKALU.

¹⁰Die generelle Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Sitzungsleitung. Bei Wahlen entscheidet das Los.

¹¹Statutenänderungen bedürfen die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 9: Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal neun Vereinsmitgliedern.

²Rücktritte aus dem Vorstand sind während des Vereinsjahrs schriftlich zuhanden der Mitglieder zu begründen. Kommt es zu einer Vakanz während des Vereinsjahrs, so ist der freigewordene Vorstandssitz an der nächsten Mitgliederversammlung nach Möglichkeit neu zu besetzen.

³Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen des Vorstandes einen Präsidenten. Idealerweise ist das Präsidium als Co-Präsidium organisiert. Zudem wählt die Mitgliederversammlung den Kassier.

⁴Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Über das Einsetzen und die Verteilung weiterer Ressorts entscheidet der Vorstand.

⁵Die mit einem Ressort verbundenen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft zu definieren. Das Pflichtenheft ist für das jeweilige Vorstandsmitglied bindend. Jedes Vorstandsmitglied bildet sich laufend auf dem eigenen Aufgabengebiet weiter und informiert an der ersten Mitgliederversammlung des Vereinsjahres über die getätigten Weiterbildungsaktivitäten des vergangenen Jahres.

⁶Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen.

⁷Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte verlangen.

⁸Die Vorstandssitzung wird vom Präsidium einberufen. Sie kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

⁹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichtscheid des Sitzungsvorsitzenden.

¹⁰Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg gültig.

¹¹Durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes, wovon mindestens eine Person dem Präsidium angehört, wird das JUKALU verpflichtet. Für bewilligte Ausgaben im Rahmen des Budgets können Vollmachten an einzelne Vorstandsmitglieder erteilt werden.

¹² Der Vorstand wahrt die politische Neutralität. Er ist darauf bedacht, sich zurückhaltend und massvoll zu äussern, wenn zu entsprechenden Themen keinen Beschluss der Mitgliederversammlung und keine Forderung der Jugendsession vorliegt. Der Vorstand fasst für Wahlen und Abstimmungen keine Parolen.

Art. 10: Arbeitsgruppen

¹Arbeitsgruppen werden zur Durchführung von Projekten von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt.

²Die Mitglieder des Jugendparlaments dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen steht allerdings auch Nicht-Mitgliedern offen, sofern dies von der Arbeitsgruppe erwünscht wird.

³Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst, sind aber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Information verpflichtet.

Art. 11: Revisionsstelle

¹Die erste Mitgliederversammlung des Jahres wählt jeweils einen Rechnungsrevisoren. Dieser führt die Kontrolle der Jahresrechnung durch. Er erstattet der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Rechnung.

²Falls das Ressort Kassier im Vorstand während des Vereinsjahres neu besetzt wird, findet vorgängig ebenfalls eine Revision durch die gewählte Revisionsstelle statt. Der zusätzliche Revisorenbericht muss ebenfalls an einer Mitgliederversammlung gemäss Art. 8 Abs. 4 genehmigt werden. Falls die ausserordentliche Kassenübergabe vor dem 1. September stattfindet ist hierfür eine ausserordentliche Mitgliederversammlung gemäss Art. 8 Abs. 4 einzuberufen.

Art. 12: Jugendsession

¹Organ der Meinungsbildung ist die Jugendsession.

²Die Jugendsession steht allen im Kanton Luzern wohnhaften Jugendlichen offen. Sie können bis zum Ende des Jahres teilnehmen, in dem sie 25 Jahre alt werden. Die Teilnahme an der Jugendsession steht insbesondere auch Nicht-Mitgliedern offen.

³ Falls sich mehr Jugendliche anmelden als Plätze an der Jugendsession zur Verfügung stehen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung über die Teilnahme. Früher eingehende Anmeldungen werden priorisiert.

⁴Die Jugendsession fällt Entschlüsse und erlässt Forderungen zu aktuellen politischen Themen.

⁵Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass die Forderungen der Jugendsession weiterverfolgt und umgesetzt werden. Er informiert regelmässig über laufende Entwicklungen im Zusammenhang mit den Forderungen.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Jugendsession. Es steht ihm allerdings frei, diese Aufgabe an eine entsprechende Arbeitsgruppe zu

delegieren. Ausserdem wählt der Vorstand in Absprache mit den Mitgliedern die Themen aus.

⁷Bezüglich Entschlüssen und Forderungen der Jugendsession versteht sich der Vorstand als Ansprechpartner für Anfragen von Dritten.

IV. Finanzen und Haftung

Art. 13: Mittel

¹Der Verein finanziert sich in erster Linie über Zuwendungen des Kantons Luzern, Spenden und Unterstützungsbeiträge.

²Den Organen des Jugendparlaments stehen folgende Finanzkompetenzen ausserhalb des bewilligten Budgets zu:

- a. Ausgaben bis Fr. 300 sind durch das Präsidium zu bewilligen
- b. Ausgaben von Fr. 300 bis Fr. 1'000 sind durch den Vorstand zu bewilligen
- c. Ausgaben über **Fr. 1'000** sind durch die Mitgliederversammlung zu bewilligen

Diese Ausgabenlimiten gelten je pro Rechnungsjahr.

³Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des JUKALU.

⁴Bei Auflösung des Vereins geht das allfällige Vermögen an einen Fonds zur Unterstützung eines zukünftigen Jugendparlamentes.

Art. 14: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Verschiedenes

Art. 15: Verschiedenes

¹Sämtliche Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssen protokolliert werden. Mindestens die gefällten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

²Der elektronischen Kommunikationsform per E-Mail sind Zusendungen per Post gleichgestellt.

³Die Auflösung des JUKALU wird durch eine 3/4-Mehrheit an der Mitgliederversammlung beschlossen.

⁴Das Vereinsjahr des JUKALU beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

⁵Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

⁶Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung des JUKALU vom 11. März 2017 in Luzern beraten und angenommen. Sie treten sofort nach Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Luzern 17.2.18

Ort, Datum

J. Ineichen

Jonas Ineichen

Co-Präsident JuKaLu

K. Rast

Kim Rast

Co-Präsidentin JuKaLu